

09.06.2021

BHPB informiert 2021-009: Hinweise zur 13. BayIfSMV vom 5.6.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder,

die Corona-Inzidenzen gehen landesweit zurück, die Erleichterungen sind allorts zu spüren, sowohl hinsichtlich der Schutzvorschriften als auch im Miteinander und auf den Straßen.

Auch für die Einrichtungen in der Hospiz- und Palliativlandschaft in Bayern hat es mit der neuen, 13. BayIfSMV vom 5.6.2021 deutliche Erleichterungen gegeben. Auf die wichtigsten jetzt geltenden Regelungen möchte ich im Folgenden eingehen.

§ 1 Anwendungsbereich, Inzidenzberechnung

Die 13. BayIfSMV gilt grundsätzlich nur in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von maximal 100 herrscht. Bei einer höheren Inzidenz gilt sie nur, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

§ 2 Abstand, Hygiene, Lüften

Auf genügend Mindestabstand (1.5 m) und auf die Händehygiene ist weiterhin zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten muss ausreichend gelüftet werden.

§ 3 Maskenpflicht

FFP2-Masken sind nicht mehr in allen Bereichen vorgeschrieben. Grundsätzlich gilt, dass eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, vor allem dann, wenn der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Außerdem gibt es Bereiche, in denen eine Maske weiterhin verpflichtend vorgeschrieben ist, z.B. auf Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte und in öffentlichen Gebäuden.

§ 4 Testnachweis

Testnachweise sind nur noch in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, soweit dies nicht ausdrücklich anders angeordnet ist. Asymptomatische Personen, die entweder geimpft sind oder als genesen gelten, sind von der Notwendigkeit eines Testnachweises ausgenommen.

§ 5 Kontaktdatenerfassung

Sofern das Schutz- und Hygienekonzept es vorsieht oder es nach der 13. BayIfSMV gefordert ist, müssen die Kontaktdaten auch weiterhin erfasst werden. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Erfasst werden müssen Name und Vorname, eine sichere Kontaktinformation und der Zeitraum des Aufenthaltes.

§ 6 Allgemeine Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumlichkeiten und auf privat genutzten Grundstücken ist gestattet,

- bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und zusätzlich den Angehörigen zweier zusätzlicher Haushalte, mit einer Gesamtpersonenzahl von insgesamt 10.
- bei einer 7-Tage-Inzidenz von maximal 50 in Gruppen bis 10 Personen, ohne Einschränkung der Anzahl der Haushalte.
- Genesene und Geimpfte werden jeweils nicht mitgezählt.

§ 7 Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern

- Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis sind
 - bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel und
 - bei einer 7-Tage-Inzidenz von maximal 50 mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter und genesener Personen zulässig.
 - Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer einen Testnachweis führen.
- Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis (z.B. Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen) gilt dasselbe, wie für öffentliche Veranstaltungen. Ausnahme: Die Personengrenzen verstehen sich zuzüglich geimpfter und genesener Personen.
Eine Anmerkung aufgrund einer konkreten Anfrage: Wir gehen davon aus, dass zu den Vereinssitzungen v.a. auch Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zählen.
- Im Übrigen sind Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt.

§ 11 Krankenhäuser, Heime

- Bei Besuchen in Krankenhäusern, in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen u. a. gilt Maskenpflicht und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.
- Es muss ein Schutz- und Hygienekonzept für die Einrichtung existieren, welches auch ein Testkonzept enthält.

- In vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen gilt ergänzend:
 - Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 haben Besucher nur mit einem negativen Testnachweis Zutritt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz bis maximal 50 sind Testnachweise nicht erforderlich, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist (näheres entnehmen Sie der Anlage am Ende dieses Briefes).
 - Für nicht geimpfte oder genesene Besucher und Beschäftigte gilt FFP2-Maskenpflicht, wenn sie Kontakt zu Bewohnern haben. Anderenfalls reicht eine medizinische Gesichtsmaske.
- Auch nach der 13. BayIfSMV ist die Begleitung Sterbender jederzeit möglich.

§22 Außerschulische Bildung

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sind in Präsenzform möglich, wenn alle Beteiligten einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Sofern dieser nicht eingehalten werden kann, sowie auch in Verkehrs- und Begegnungsbereichen besteht Maskenpflicht.

Soweit einige wichtige Aspekte der 13. BayIfSMV, sie sollen zu Orientierung in der Verordnung dienen. Wir haben Ihnen die Verordnung auch beigefügt, damit Sie selbst Details nachlesen können. In Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen vor Ort können weitere Vorgaben für Sie einschlägig sein. Außerdem dürfen die Behörden vor Ort Einschränkungen verordnen.

Bei Fragen zum Thema können Sie sich gerne an mich und mein Team in der Geschäftsstelle wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Timo Grantz
Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Timo Grantz, LL.M.
Bayerischer Hospiz- und Palliativverband e.V.
Bayerisches Hospiz- und Palliativbündnis
Innere Regensburger Straße 13
84034 Landshut
Tel: 0871/97 507 30
Fax: 0871/97 507 42
grantz@bhpv.de
www.bhpv.de

Anlage: E-Mail aus dem StMGP VOM 8.6.2021:

„Gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 4 Nr. 2 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV), die am 07.06.2021 in Kraft getreten ist, entfällt in Landkreisen sowie kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, die Testpflicht für alle Besuchspersonen von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie Seniorenresidenzen, unabhängig davon, ob die Personen geimpft oder genesen sind.

Die Einrichtungen selbst können die Besuchsregelungen im Rahmen ihres Hausrechts nach Art. 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) einschränken. Nach Art. 5 PflWoqG haben die Einrichtungen bei der Ausgestaltung der Besuchsregelungen jedoch zu beachten, dass eine Einschränkung nur möglich ist, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs der vollstationären Pflegeeinrichtungen abzuwenden. Bei dieser Prüfung ist eine besondere Sorgfaltspflicht zu wahren. Ob also ein Testnachweis angesichts einer 7-Tages-Inzidenz von unter 50 weiterhin verlangt werden kann und damit Besuchern ohne Testnachweis der Zutritt zur Einrichtung im Rahmen des jeweiligen Hausrechts verweigert werden kann, hängt von einer gewissenhaften Prüfung im Einzelfall ab. So wäre dies gegebenenfalls denkbar, wenn in der betreffenden Einrichtung eine sehr niedrige Durchimpfungsrate bei den Bewohnerinnen und Bewohnern besteht, und ein Testerfordernis daher zum Schutze der überwiegenden Anzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern erforderlich ist. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die Prüfung einer weitergehenden Einschränkung von den Vorgaben der 13. BayIfSMV als absolute Ausnahme im Rahmen des Hausrechts gemäß § 5 PflWoqG in jedem Einzelfall sehr sorgfältig und auch unter Einbeziehung aller sonstigen Schutzmaßnahmen (AHA-L Regeln) zu erfolgen hat.“